

Anlage 1

Ausgangslage:

Der jährliche Stromverbrauch für die Stadtverwaltung beträgt aktuell ca. 83 GWh und verursacht Gesamtkosten von ca. 20 Mio €. Der aktuelle Energieliefervertrag für die Jahre 2020 und 2021 ist mit enercity geschlossen. Hauptgegenstand des Liefervertrages ist sogenannter CO₂- reduzierter Strom mit einem maximalen CO₂-Emissionsfaktor von 400 g/ kWh. Ferner darf der Strom weder mittels Kernenergie noch mit Kohle erzeugt werden. Aus Gründen des Umweltschutzes wurde der geforderte CO₂-Emissionsfaktor im Laufe der Jahre in den Stromausschreibungen kontinuierlich verringert. In den Jahren 2014/ 2015 betrug dieser 500g/ kWh, in den Jahren 2016 bis 2019 450g/ kWh. Ferner enthält der aktuelle Energieliefervertrag keine ausdrücklichen Ökostromanteile. Inbegriffene Ökostromanteile sind entsprechend des deutschen Strom- Mixes selbstverständlich enthalten und variieren je nach Wetterbedingungen und spezifischem Versorger- Strom- Mix. Die inbegriffenen Ökostromanteile werden auch durch die Landeshauptstadt Hannover über die EEG-Umlage mitfinanziert und machen aktuell etwa 5,6 Mio. € von den 20 Mio. Stromkosten per anno aus.

Verfahrensweise

Für die Jahre 2022 und 2023 wird für die Stadtverwaltung Hannover Strom mit folgenden Zulassungsvoraussetzungen beschafft:

- a. Der bezogene Strom setzt sich anteilig zusammen für das Jahr
 - 2022 aus 25 % Ökostrom und 75 % CO₂- reduziertem Strom
 - 2023 aus 35 % Ökostrom und 65 % CO₂- reduziertem Strom.
- b. Der Ökostromanteil stammt aus ehemaligen EEG-Anlagen (Post- EEG- Anlagen).
- c. Der gesamte eingekaufte Strommix weist somit einen maximalen CO₂- Emissionsfaktor von 300g/ kWh im Jahr 2022 und im Jahr 2023 von 260g/ kWh, sowie eine kernenergie- und kohlestromfreie Erzeugung auf.

Mehrkosten für den Ökostromanteil aus Post-EEG-Anlagen:

Die voraussichtlichen Mehrkosten für den Ökostromanteil aus Post-EEG-Anlagen gegenüber den Stromkosten für rein CO₂ reduzierten Strom ohne ausdrücklichen Ökostromanteil betragen bei einer jährlichen Gesamtenergiebezugsmenge von ca. 83 GWh für das Jahr ca.

- 2022: 40.000,- €
- 2023: 56.000,- €

Begründung zur Einführung einer ausdrücklichen Ökostromkomponente:

Die Fortsetzung der bisherigen strategischen Ausrichtung in Sachen Klimaschutz, im Sinne der Forderung nach kern- und kohlestromfreier Energieerzeugung in Verbindung mit einer lediglich weiteren Verringerung des CO₂- Emissionsfaktors, erscheint für die Stromausschreibung 2022/ 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Brisanz des Themas als unzureichend. Ferner muss der nächste Stromliefervertrag im Zusammenhang mit dem Projekt „Hannover stromert“ ohnehin einen ausdrücklich ausgewiesenen Ökostromanteil enthalten, um Fördergelder für das Projekt generieren zu können. Daher wird wie o. a. vorgeschlagen, in der kommenden Stromausschreibung einen verpflichtenden Ökostromanteil auszuweisen.

Begründung zum Ökostrombezug aus Post-EEG-Anlagen:

Bei Post-EEG-Anlagen handelt es sich bspw. um Windkraft- und Photovoltaikanlagen, die ihren Anspruch auf Zahlung der EEG- Vergütung verloren haben. Die ersten Post- EEG- Anlagen fallen ab 2021 aus der Förderung. Weitere Anlagen kommen im Laufe der Folgejahre stetig hinzu.

EEG-Anlagen, die aus der Förderung herausfallen (Post- EEG- Anlagen) lassen sich i.R. mit den „normalen Vergütungssätzen“ für Strom nicht weiter wirtschaftlich betreiben. Post- EEG- Anlagen werden, da sie i.d.R. nicht repowert werden können abgerissen. Die ursprünglich dort produzierte Menge Ökostrom verschwindet ersatzlos vom Markt. Die Nachfrage nach Strom aus Post-EEG-Anlagen verhindert somit den Abriss bereits bestehender regenerativer Stromerzeugungsanlagen. Hierdurch wird ein erheblicher ökologischer Zusatznutzen generiert.

Ferner fallen die Mehrkosten für Ökostrom aus Post-EEG-Anlagen im Vergleich zu Ökostrom aus regenerativen Energieerzeugungsanlagen mit verbindlichem Herkunftsnachweis um ca. 66 % geringer aus.